

Statuten des gemeinnützigen Vereins

Kräuterkraft & Lebensquell – Ort für lebendige Geschichten

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Kräuterkraft & Lebensquell – Ort für lebendige Geschichten** und hat seinen Sitz in Aich. Seine gemeinnützigen und ideellen Tätigkeiten erstrecken sich auf Österreich und können bei Bedarf zu den genannten Zwecken seine Tätigkeiten auf beliebige andere Länder ausdehnen und/oder Kooperationen eingehen. Unter anderem ist die Errichtung von Zweigstellen, Zweigvereinen und Außenstellen möglich und beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein „Kräuterkraft & Lebensquell – Ort für lebendige Geschichten“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, widmet sich der Bewahrung, Pflege und zeitgemäßen Weitergabe traditionellen Wissens, das über Generationen hinweg – insbesondere von Frauen – getragen, gehütet und weitergeschenkt wurde. Wir möchten das Bewusstsein für sensitive Wahrnehmungen freisetzen, um ganzheitliche Erfüllung, Freiheit und Lebenskraft zu erlangen.

Im Zentrum steht die Wiederentdeckung und Stärkung der weiblichen Kraft in all ihren Ausdrucksformen: als Quelle von Intuition, Heilwissen, Kreativität und gemeinschaftsstiftender Weisheit. Der Verein versteht sich als Raum, in dem dieses Wissen sichtbar werden darf, weiterlebt und sich in neuen Formen entfalten kann – im respektvollen Miteinander der Generationen und im achtsamen Lauschen auf das, was war und wieder werden möchte.

Gleichzeitig ist es ein Anliegen des Vereins, die tiefe Verbindung zwischen Menschen und Natur zu nähren und zu stärken. Überliefertes Wissen über Kräuter, natürliche Kreisläufe und ein Leben im Einklang mit der Erde wird bewahrt, erfahrbar gemacht und mit einem bewussten, nachhaltigen Lebensstil verbunden. Natur wird nicht nur verstanden, sondern erlebt – als Lehrmeisterin, als Lebensgrundlage und als Quelle von Kraft und Inspiration.

Zur Verwirklichung dieses Wirkens schafft der Verein einen lebendigen Ort – ein Haus als Lebensquell und Begegnungsraum. Dieser Ort bietet Raum für Zusammenkunft, Austausch und gemeinsames Lernen in Form von Workshops, Seminaren und gelebter Praxis. Zugleich eröffnet er Menschen die Möglichkeit, Teil einer tragenden Gemeinschaft zu sein, dort zu wohnen, mitzuwirken und Verantwortung für das gemeinsame Leben und Wirken zu übernehmen.

So versteht sich der Verein als ein Ort lebendiger Geschichten – ein Raum, in dem Altes gewürdigt, Gegenwärtiges bewusst gelebt und Zukünftiges achtsam gestaltet wird. Getragen von Wertschätzung, Verbundenheit und dem Wissen, dass wahre Entwicklung im Einklang mit Mensch, Natur und gelebter Gemeinschaft geschieht.

Düfte, die Geschichten erzählen, Pflanzen, die verarbeitet und verstanden werden und Wissen, das nicht nur weitergegeben, sondern gelebt wird auf einem fortwährenden Weg Menschen wieder sanft zurück zu sich selbst zu bringen.

§3 Werte, Mittel und Aktivitäten zur Errichtung des Vereinszwecks

Die im §2 aufgezählten Grundwerte des Vereins **Kräuterkraft & Lebensquell – Ort für lebendige Geschichten** sollen zur persönlichen Menschwerdung in den Lebensalltag der Menschen implementiert werden. Unter anderem werden diverse vereinseigene Erzeugnisse weitergegeben als auch an Kunst, Kultur und Bildungsveranstaltungen teilgenommen und/oder organisiert bzw. unterstützt. Der Vereinszweck soll durch die aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Pflege, Dokumentation und Weitergabe historischen und traditionellen Wissens
- Entwicklung und Umsetzung von erlebnisorientierten Programmen und Projekten für zur Förderung von Naturverbundenheit, Eigenverantwortung und gemeinschaftlichem Denken
- Aufbau und Pflege von nationalen und internationalen Partnerschaften mit Vereinen, Institutionen, Bildungseinrichtungen und der Industrie zur gemeinsamen Verwirklichung der Vereinsziele
- Entwicklung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen über die vereinseigene Akademie, das Wissensforum und die Zukunftswerkstatt für Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit
- Schaffung von Räumen für Begegnung, Kooperation und generationenübergreifenden Austausch
- Umsetzung von Kooperation mit Menschen und Mitgliedern in und mit verschiedenen Sozialgemeinschaften, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Bildungsprojekten
- Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen, Fachspezialisten, Tutoren, Studenten, Universitäten und Interessierten
- Umsetzung der Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden

- Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Konzepten neuer Technologien in Form von Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im digitalen Zeitalter
- Schaffung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, Seminaren, Workshops, Tagungen und Webinaren
- Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- Abhaltung gemeinschaftlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Gestaltung einer Website, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Newsletter und sonstigen elektronischen Medien
- Forschungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Förderreisen in den Zweckthemen
- Weitergabe von Wissen, Erfahrungen und vereinseigenen Erzeugnissen
- Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
- Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
- Teilnahme an Veranstaltungen, Märkten und Messen
- Beteiligung an Gesellschaften
- Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes
- Presseabteilung für Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying, Pressearbeit
- Betreiben von Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit
- Entwicklung von Lehrinhalten und Begleitmaterialien
- Dokumentation und Archivierung von Kulturgütern
- Öffentliche Sensibilisierung für körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden

Als materielle und finanzielle Mittel dienen:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmebeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen, Märkten, Messen und Hilfsbetrieben
- Forschungszuschüsse, -förderungen und -erlöse
- öffentliche Zuschüsse
- Erlöse aus Projekten

- Erlöse aus Kooperationen
 - Erlöse aus Forschungsinstituten
 - Erlöse aus Kunst- u. Druckwerken
 - Werbeeinnahmen
 - Weitergabe von vereinseigenen Erzeugnissen
 - Bildungsförderungen und sonstige Förderungen
 - Digitalisierungsförderungen
 - Bildungszuschüsse
 - Vermögensverwaltung
 - alle Arten von Unternehmensbeteiligungen, Stiftungen
 - historische, aktuelle und zukünftige Technologien
 - Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Zweckerfüllung
 - Zuwendungen
 - Erlöse aus Vermietung und Verpachtung
 - Bereitstellung und Vermittlung von Wohnraum für Vereinsmitglieder sowie für förderwürdige Zielgruppen, sofern dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient
 - Eigentum und Besitz von Immobilien und Grundstücken
 - Verwertungen
 - Freiwillige Beiträge
 - Spenden, Subventionen, Förder- und Unterstützungsbeiträge
 - Verwaltung und/oder Gründung von Stiftungen und/oder Gesellschaften
- Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Crowdfunding, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).

Der Verein **Kräuterkraft & Lebensquell – Ort für lebendige Geschichten** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und ideelle Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet und nicht parteipolitisch gebunden. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige und nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften und/oder Stiftungen zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann.

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der/die Präsident/in entscheidet über den Beitrag der Mitglieder sowie über Erhebungen einer Aufnahmegebühr.

§4 Arten der Mitgliedschaften

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für alle physischen Menschen, natürlichen und juristischen Personen, sowie rechtsfähigen Personengesellschaften möglich. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit. Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Fördermitglieder, Tagesmitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen und Menschen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidium durch Beschluss verliehen werden. Tagesmitgliedschaften sind zulässig und dienen und vereinfachen das Mitwirken an diversen Projekten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheiden der/die Präsident/in. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Eine Tagesmitgliedschaft wird zwischen dem Tagesmitglied und dem Verein geschlossen und wird über einen Förderbeitrag oder eine Aufwandsentschädigung ausgeglichen und entrichtet. Die Höhe der Tagesmitgliedschaft wird am Projekt angemessen ausgewiesen. Über die Aufnahme eines Tagesmitgliedes entscheidet der Projektleiter und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Das Präsidium kann abweichende Regelungen treffen und kann in geeigneten Fällen Beiträge teilweise oder ganz erlassen oder stunden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ablauf, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt:

Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr (zwölf Monate) und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr (zwölf Monate), wenn sie nicht zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird (Bis drei Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres). Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten oder bereits ausgesprochener Kündigung kann der Verein die Mitgliedschaft beenden. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderung. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlungen von Beiträgen, sowie von sonstigen Zuwendungen an den Verein.

§8 Organe des Vereins

Das Präsidium, die Generalversammlung (Mitglieder), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung (Mitglieder)

Das Präsidium ruft mindestens alle 5 Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen haben in Textform oder durch Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal zu erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Beschlussfassung über den Voranschlag, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§11 Das Leitungsorgan (Präsidium)

Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in. Den Vorsitz des Präsidiums hat immer ein Gründungsmitglied des Vereins inne.

Ist kein Gründungsmitglied mehr dazu bereit den Vorsitz zu übernehmen, steht es der Generalversammlung frei, aus Ihren Reihen mehrere Kandidaten (drei / 3) zu bestimmen, worauf eine offene Wahl mit Handzeichen den/die neue/n Präsidenten/in bestimmt. Dies muss protokolliert werden. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Das Präsidium fasst all seine Beschlüsse einstimmig. In den Wirkungsbereich fällt außerdem die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

Dem/Der Präsidenten/in obliegt Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, sowie die Aufnahme der Mitglieder. Der/die Präsident/in vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der/die Präsident/in dieses für notwendig erachtet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Es gilt das 4 Augen Prinzip. Eine Beschlussfassung ist nur einstimmig möglich.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidium Mitglieder

Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsident/in. Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern sind möglich. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach Außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereichen der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/Die Präsident/in führt den Vorstand in der Generalversammlung und im Präsidium.

§14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung anhören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§16 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – insofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§34ff BAO zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.